



Stans, 15. April 2014
Nr. 318

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gerichtsgesetzes betreffend die Laienrichter am Kantonsgericht. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Mit Beschluss vom 26. Juni 2013 hat der Landrat eine Motion von Landrat Karl Tschopp, Stans, und Mitunterzeichnende betreffend Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und deren Anstellungsinstanz sowie Änderung der Anzahl Laienrichter beim Kantonsgericht gutgeheissen. Die beiden Anliegen der Motion sollen in zwei separaten Teilrevisionen des Gesetzes vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1) umgesetzt werden.

Die vorliegende Teilrevision setzt den Auftrag betreffend die Änderung der Anzahl Laienrichter beim Kantonsgericht um. In diesem Punkt verlangt die Motion, „insbesondere beim Kantonsgericht (vgl. Art. 7 Abs. 1 GerG) im Hinblick auf die nächsten Gesamterneuerungswahlen der Gerichte im Frühjahr 2016 die Anzahl der 11 Mitglieder zu reduzieren, und zwar, dies im Sinne eines Vorschlages, auf 6 Laienrichter (gemeint ohne Präsidien).“

Der Auftrag betreffend die Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wird aufgrund der höheren Komplexität zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vorlage behandelt. Bei dieser Teilrevision sollen auch die Erfahrungen mit dem neuen Gerichtsgesetz in der Praxis berücksichtigt werden und allfällige weitere Anpassungen vorgenommen werden.

2 Erwägungen

2.1 Inhaltliches

Nachdem mit der Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung die Auslastung der Laienrichter beim Kantonsgericht deutlich abgenommen hat, ist es angezeigt, die Anzahl der Laienrichter zu reduzieren. Der Regierungsrat hat sich denn auch bereits bei der Beantwortung der Motion positiv gegenüber dem Anliegen gezeigt.

Letztlich handelt es sich bei der Vorlage um die Umsetzung eines klaren Motionsauftrags, zu dem es nichts hinzuzufügen gibt.

2.2 Haltung der Gerichte (interne Vernehmlassung)

Die Gerichte haben sich zum vorliegenden Entwurf zustimmend geäussert.

3 Externe Vernehmlassung

Die Motion von Landrat Karl Tschopp wurde vor weniger als einem Jahr im Landrat gutgeheissen. Damals konnten sich alle interessierten Kreise, insbesondere die politischen Parteien, inhaltlich zu der geplanten Änderung äussern. Das angestrebte Ziel wurde von keiner

Seite in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund darf ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass auch der vorliegende Entwurf auf Zustimmung stossen würde und auf eine externe Vernehmlassung kann ausnahmsweise verzichtet werden.

3.1 Zeitplan

Für die weitere Behandlung der Vorlage ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Kommission SJS:	7. Mai 2014 / 25. August 2014
Justizkommission:	13. Mai 2014
1. Lesung Landrat:	24. September 2014
2. Lesung Landrat:	22. Oktober 2014
Referendumsfrist:	November/Dezember 2014
Inkrafttreten:	1. Januar 2015

3.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Mitglieder der Gerichte werden im Wesentlichen pro Fall entschädigt, bei dem sie eingesetzt werden (Sitzungsgeld und Entschädigung für Aktenstudium). Da eine Reduktion der Anzahl Laienrichter nicht auch zu einer Abnahme der Fälle führt, hat die Vorlage keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Beschluss

Die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden betreffend die Anzahl Laienrichter am Kantonsgericht wird zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und zu beschliessen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium und Sekretariat)
- Justizkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Obergericht
- Verwaltungsgericht
- Kantonsgericht
- Rechtsdienst
- Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

